



Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Wahl des Europäischen Parlaments (Europawahl) am 09. Juni 2024 auf dem Gebiet der Stadt Köln

Auf Grundlage der §§ 32 Absatz 1 und 46 Absatz 1, Ziffer 8 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), in Verbindung mit den §§ 18 Absatz 1 und 2 sowie 21 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 2 Absatz 2 der Sondernutzungssatzung in der aktuellen Fassung sowie § 32 Absatz 2 der Kölner Stadtordnung (KSO) in der aktuellen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Personaler Geltungsbereich:

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die per Liste zur Europawahl am 09. Juni 2024 zugelassen werden. Sollte der zuständige Wahlausschuss zu der Entscheidung kommen, eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung nicht zu der Wahl zuzulassen, so gilt diese Allgemeinverfügung ab diesem Zeitpunkt als für diese nicht zutreffend.

I. Regelungsbereich

1. Plakatwerbung

Plakatwerbung bis maximal DIN A0 darf ab dem **26.04.2024, 17:00 Uhr** unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen ausschließlich an Lichtmasten durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist bis zum **15.06.2024, 24:00 Uhr** vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Dem Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächen-nutzungen, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln ist vorab eine für die Plakatierung zuständige und verantwortliche Kontaktperson mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischen Erreichbarkeit an die E-Mail-Adresse strassennutzungen@stadt-koeln.de zu benennen.
- Die Anzahl und die Örtlichkeiten der auf öffentlichem Straßenland angebrachten beziehungsweise aufgestellten Wahlwerbeträger ist dem Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächennutzungen, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln listenmäßig – unterteilt nach Stadtbezirken, Stadtteilen und Straßen – bis spätestens zum Wahltag, 09.06.2024, an die E-Mail-Adresse strassennutzungen@stadt-koeln.de zu übersenden.

- Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fußgänger-, Fahrrad- sowie Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert werden.
- Nach Demontage der Wahlwerbung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird.
- Gemäß § 4 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in Verbindung mit § 32 Bundeswahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Daneben ist Plakatwerbung in einem Umkreis von 50 Metern gemessen von den jeweiligen Eingangsbereichen der Kundenzentren und der Wahlorganisation, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln unzulässig. Im Umkreis von 50 Metern aller weiteren Wahllokale wie beispielsweise Schulen ist Wahlwerbung lediglich am Wahltag unzulässig.
- Das Anbringen von Wahlwerbeträgern in den öffentlichen Grünflächen im Sinne der Kölner Stadtordnung ist nicht gestattet.
- Beim Aufstellen von Wahlwerbeträgern müssen ausreichend Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 Metern ist einzuhalten. Das Aufstellen derartiger Werbeträger ist auf Radwegen untersagt.
- Zwischen der Bordsteinkante der Straße und den einzelnen Einfach-, Doppel- oder Dreieckständern sowie Hartfaserplatten, Mastanhängern oder Plakaten aus Kartonplast ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Metern einzuhalten.
- Die Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind über Geh- und Radwegen in einer Mindesthöhe von 2,20 Metern anzubringen.
- Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich bis 5 Meter vor sowie im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Einfach-, Doppel- oder Dreieckstände sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast angebracht werden.
- Auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist eine ausreichende Sicht zu gewährleisten. Das Anbringen von Wahlwerbeträgern an Verkehrszeichen ist nicht gestattet.

- Zum Schutz der Bäume dürfen an Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiböcken keine Plakatierungen erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.
Eine Befestigung der Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast darf nicht auf Brücken, an Verkehrseinrichtungen, Verkehrsschildern, Brückengeländern, Drängelgittern sowie an Haltevorrichtungen für Papierkörbe erfolgen.
- Die Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sind fachgerecht und standsicher aufzustellen. Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind rutschfest aufzuhängen. Durch regelmäßige Kontrollen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Unabhängig dieser Allgemeinverfügung ist die Genehmigung der Stadtwerke Köln GmbH, Parkgürtel 24, 50823 Köln, für den Fall einzuholen, dass Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast an Einrichtungen und Anlagen der RheinEnergie AG sowie der KVB AG angebracht werden.
- Sollte sich nach Anbringung der Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast ergeben, dass einzelne Werbeträger zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs versetzt oder entfernt werden müssen, hat die zuständige und verantwortliche Kontaktperson meiner Aufforderung oder der meiner Beauftragten unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht unverzüglich Folge geleistet, wird die entsprechende Wahlwerbung durch mich im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber*innen für alle im Zusammenhang mit den Nutzungen entstehenden Schäden.

2. Werbung mit großformatigen Plakatträgern (größer DIN A0)

Die Werbung mit großformatigen Plakatträgern (größer DIN A0) ist erlaubnispflichtig und daher beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächen-nutzungen, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln oder unter der E-Mail-Adresse strassennutzungen@stadt-koeln.de gesondert zu beantragen. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Aufstellung einzureichen.

3. Informationsstände außerhalb der Kölner Ringstraßen

Informationsstände dürfen in dem Zeitraum vom **26.04.2024, 17:00 Uhr** bis zum **08.06.2024, 20:00 Uhr** täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr außerhalb der Kölner Ringstraßen (vom Ubierring bis Theodor-Heuss-Ring) auf einer Größe von bis zu 2 Quadratmetern – bei Bedarf inklusive eines Wetterschutzschilds – aufgestellt und hieran Informationsmaterialen ausgelegt beziehungsweise verteilt werden. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

- Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Informationsstände sind insbesondere so aufzustellen, dass weder der Fußgänger- noch der Fahrrad- beziehungsweise Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigt wird. Der Abstand zur nächsten Straßeneinmündung oder Kreuzung muss mindestens 15 Meter betragen.
Zu Informationsständen anderer Parteien, Wählergruppen und/ oder Einzelbewerber*innen sowie sonstigen Veranstaltungen ist jederzeit ein Mindestabstand von 15 Metern einzuhalten.
Zwischen der Bordsteinkante beziehungsweise dem Fahrradweg und dem Informationsstand muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 Metern eingehalten werden. Der Informationsstand ist so zu positionieren, dass eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 Metern verbleibt.
- Gemäß § 4 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in Verbindung mit § 32 Bundeswahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
Daneben ist Plakatwerbung in einem Umkreis von 50 Metern gemessen von den jeweiligen Eingangsbereichen der Kundenzentren und der Wahlorganisation, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln unzulässig. Im Umkreis von 50 Metern aller weiteren Wahllokale wie beispielsweise Schulen ist Wahlwerbung lediglich am Wahltag unzulässig.
- Der Betrieb von Informationsständen in den öffentlichen Grünflächen im Sinne der Kölner Stadtordnung ist nicht gestattet.
- Die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkern, Megaphonen und ähnlichen Tonträgern ist nur im Rahmen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums vom 08. August 2003 (Ministerialblatt NW. Nr. 37 Seite 1010), in der im Werbezeitraum gültigen Fassung, gestattet. Die hier festgelegten Nebenbestimmungen sind zu beachten, um Belästigungen für die Anwohner*innen zu vermeiden.

- Lautsprecherwerbung auf verkehrsreichen Straßen und an Verkehrsknotenpunkten hat zu unterbleiben. Dies gilt sinngemäß für jegliche Art von Musikdarbietungen.
- Bei der Verteilung von Informationsmaterial ist darauf zu achten, dass eventuell fortgeworfenes Informationsmaterial unverzüglich eingesammelt wird, um eine Straßenverschmutzung zu vermeiden. Darüber hinaus hat der* die Genehmigungsinhaber*in in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu leeren.
- Gemäß § 3 Absatz 1 der Kölner Stadtordnung in der aktuellen Fassung sind jegliche Verunreinigungen der Verkehrsflächen verboten. Der* die Genehmigungsinhaber*in ist daher verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Informationsveranstaltung entstehenden Verunreinigungen der Straßen und/oder Platzflächen nach Abschluss der jeweiligen Informationsveranstaltung unverzüglich zu beseitigen.
- Äußerungen in Wort, Schrift und Bild dürfen keinen beleidigenden oder in sonstiger Weise strafrechtlich relevanten Inhalt haben.
- Im Bereich von Fußgängerzonen ist dafür Sorge zu tragen, dass für Polizei- und Rettungsfahrzeuge jederzeit eine Durchfahrtmöglichkeit von mindestens 3,50 Metern zur Verfügung steht.
- Sollte ein Informationsstand im Rahmen eines Wochenmarktes aufgestellt werden, so ist vor dem Aufbau des Informationsstandes mit dem* der zuständigen Marktaufseher*in Kontakt aufzunehmen und dessen* deren Zustimmung einzuholen.
- Nach Beendigung des Informationsstands sind die in Anspruch genommenen Straßen beziehungsweise Platzflächen in einem sauberen Zustand wieder zu verlassen.
- Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber*innen für alle im Zusammenhang mit den Nutzungen entstehenden Schäden.

4. Informationsstände innerhalb der Kölner Ringstraßen

Das Betreiben von Informationsständen innerhalb der sogenannten Kölner Ringstraßen (vom Ubierring bis Theodor-Heuss-Ring) ist erlaubnispflichtig und daher beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächennutzungen, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln unter der E-Mail-Adresse strassenutzungen@stadt-koeln.de gesondert zu beantragen. Der Antrag soll mindestens zwei Wochen vor Durchführung eingereicht werden.

II. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine etwaige eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens aber ab dem 26.04.2024, 17:00 Uhr.

Begründung:

Zu I.1. und I.3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus dem Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 15.06.1999. Der enge zeitliche Zusammenhang mit der Wahl muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach der Wahl gewährleistet werden.

Zu II. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Zu III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere in Bezug auf die erteilten Nebenbestimmungen durch das öffentliche Interesse der von der Wahlwerbung betroffenen Verkehrsteilnehmenden geboten. Würde die Wahlwerbung den durch die Nebenbestimmungen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

In Abwägung zwischen den zu berücksichtigenden Interessen an einer ausreichenden Wahlwerbung und den einschlägigen verkehrlichen Aspekten, darf die Einlegung einer etwaigen Klage nicht zur Zurücksetzung der Verkehrsinteressen führen. Dies wäre aber wegen der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung der Fall, wenn über eine Klage gegen die Nebenbestimmungen entschieden werden müsste, denn diese Entscheidung könnte vor der Europawahl am 09. Juni 2024 bestandskräftig nicht mehr getroffen werden.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung einer Klage ins Leere laufen. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise – gegebenenfalls sogar in vollem Umfang – eine Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Ausübung der Wahlkampffreiheit nach Art. 5 Grundgesetz (GG) durch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber*innen ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweis

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für weitere Hinweise verweisen wir auf die Internetseite www.justiz.nrw.de, Gerichte und Behörden, Oft gestellte Fragen, Klageverfahren "In welcher Form muss eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Frenzke